Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11ten Januar 1836.

## Verordnung.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse mit dem Herzogthum Nassau betreffend.

In Folge der mit der Herzoglich Nassauischen Regierung fortgesetzten Verhandlungen über den Anschluß der Herzoglichen Lande an den Zollverein und in Gemäßheit der hierauf bezüglichen Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24sten d. M. wird verordnet:

Art. 1.

Vom 1sten Januar k. J. an hören alle jene Beschränkungen auf, die nach der diesseitigen Verordnung vom 10ten September d. J. (Regierungsblatt 1835, Seite 234) im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und zwischen den Herzoglich Nassauischen Landen sowohl in Bezug auf die vom zollfreien Uebergange ausgeschlossenen als in Bezug auf die nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungszeugnisse zugelassenen Gegenstände seither stattgefunden haben.

Art. 2.

Vom gegenseitig freien Verkehr zwischen beiden Staaten ist fernerhin nur das Kochsalz ausgenommen und die Einfuhr desselben von dem einen in den andern Staat verboten.

Art. 3.

An Ausgleichungsabgaben ist bei dem Uebergange Badischer Erzeugnisse nach dem Herzogthume Nassau nichts, beim Uebergange Nassauischer Erzeugnisse nach dem Großherzogthum lediglich von Bier der Betrag von Einem Gulden 18 kr. für die Badische Ohm zu entrichten.

Art. 4.

Die großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 31sten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Prestinari.

# Bekanntmachung.

Die Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatorte Kürnbach betreffend.

Wegen der Ausübung der Rechtspflege in dem Condominatsorte Kürnbach ist zwischen der großherzoglich Badischen und der großherzoglich Hessischen Regierung nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden:

## Art. 1.

Da die Einwohner von Kürnbach theils großherzoglich Badische, theils großherzoglich Hessische Angehörige sind, so wird der Gerichtsstand in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen lediglich durch das Subjections-Verhältniß des Beklagten, beziehungsweise der Betheiligten bestimmt.

## Art. 2.

Die Gesetzgebung des betreffenden Staates, dem der Beklagte und beziehungsweise die Betheiligten angehören, ist auch die ausschließliche Entscheidungsquelle.

## Art. 3.

Die Civil-, Criminal- und polizeiliche Jurisdiction über die in Kürnbach befindlichen Fremden, d. h. solche Personen, die weder Badische noch großherzoglich Hessische Unterthanen sind, ist ausschließlich von den großherzoglich Badischen Behörden und nach den in Baden geltenden Gesetzen in allen Instanzen auszuüben.

## Art. 4.

Hiervon ausgenommen sind diejenigen Fremden, welche wegen eines in Kürnbach verübten Verbrechens oder Vergehens, außerhalb des Banns von Kürnbach auf einem Gebiete ergriffen werden, in dem bisher schon ausschließlich die großherzoglich Hessischen Gerichts- und Polizeibehörden competent waren. Auch wird in denjenigen polizeilichen und Criminalfällen, in welchen mit Fremden nur großherzoglich Hessische Unterthanen beschuldigt sind, die ausschließliche Zuständigkeit der großherzoglich Hessischen Behörden vorbehalten.

## Art. 5.

Für die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen polizeilichen und Criminal-Fälle, wo großherzoglich Badische und großherzoglich Hessische Unterthanen betheiligt sind, ist statt gemeinschaftlicher Einwirkung der beiderseitigen Behörden, ein jahrweiser Turnus unter denselben hiermit festgesetzt, so zwar, daß die Jurisdiction in allen solchen Fällen, die in dem einen Jahre anhängig werden, von den Badischen Behörden ausschließlich und durch alle Instanzen auszuüben ist, und die Jurisdiction im darauf folgenden Jahre auf gleiche Weise auf die großherzoglich Hessischen Behörden übergeht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 6.

Da in Criminalsachen immer die schleunigste gerichtliche Einschreitung wünschenswerth erscheint, das großherzoglich Hessische Landgericht Wimpfen aber von Kürnbach zu entlegen ist, um in den zu seiner Competenz sich eignenden Fällen schnell genug einschreiten zu können, so haben sich die beiderseitigen Regierungen noch weiter dahin vereinigt, daß auch in den zur Competenz der großherzoglich Hessischen Behörden gehörigen Fällen das großherzoglich Badische Bezirksamt Bretten, als zunächst gelegene Behörde, immer zuerst von dem Ortsvorstand benachrichtigt werden, und befugt und verpflichtet seyn soll, die nöthigen gerichtlichen Handlungen so lange allein vorzunehmen, bis das großherzoglich Hessische Landgericht Wimpfen im Stande ist, selbst einschreiten, beziehungsweise die Untersuchung übernehmen zu können.

Art. 7.

Rücksichtlich der polizeilichen Gerichtsbarkeit hat man sich noch insbesondere darüber vereinigt, daß in Kürnbach keinerlei polizeiliche Anordnungen getroffen werden sollen, als solche, worüber die beiden Condominats-Regierungen sich vorher miteinander verständigt haben, damit ihnen sodann sämmtliche Einwohner von Kürnbach unterworfen sind.

Art. 8.

Untersuchungs- und Straferstehungs-Kosten fallen, wenn der Verurtheilte vermögenslos ist, wie es sich von selbst versteht, demjenigen Staate zur Last, welcher die Jurisdiction über denselben ausübte.

Diese Uebereinkunft wird hierdurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 21ten Dezember 1835.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

## Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24sten Dezember 1835 gnädigst zu befehlen geruht, daß

1) die beiden Oberbauinspektionen zu Freiburg und Carlsruhe aufzuheben sind,

2) zu Carlsruhe eine Bauinspektion errichtet und mit der Baudirektion in Verbindung gesetzt wird, und daß

3) die Bezirksbauinspektion Wertheim, wie sie für den Umfang des vormaligen Main- und Tauberkreises bestanden hat, wieder hergestellt wird.

Carlsruhe den 30sten Dezember 1835.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Katz.

## Bekanntmachungen.

### Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Der Stadtrath Philipp Merian zu Freiburg hat die zur Gründung von Armenfonds in verschiedenen Gemeinden gemachten Stiftungen durch eine weitere, dem gleichen Zwecke bestimmte Stiftung für die Gemeinde Nordweil von 3000 fl. vermehrt.

Der in Freiburg verstorbene geistliche Rath, Professor und Pfarrer Dr. Schnappinger zum Armenfond in Bräunlingen 600 fl. gestiftet.

Altvogt Anton Göbel von Eiersheim vermachte vermittelst letztwilliger Verfügung der dortigen Kirche zum Ausbaue des Hochaltars 150 fl.

Die verstorbene Katharina Schwab von Ziegelhausen schenkte durch letzten Willen der dortigen katholischen Kirche 20 fl.

Die Adam Stephanischen Eheleute zu Gissigheim stifteten in den dortigen Almosenfond ein Kapital von 200 fl., wovon die Zinsen zur Vertheilung von Brod unter die Armen verwendet werden sollen.

Die zu Heidelberg verstorbene Barbara Nikola Buzy vermachte durch letztwillige Verfügung dem dortigen katholischen Hospitalfond den Rest ihres, sich nach aufgestelltem Massestande auf 583 fl. 32 kr. belaufenden Vermögens.

Die zu Marbach verstorbene Barbara Schmitt vermachte in den dortigen Kirchenfond die Summe von 100 fl.

Die zu Mannheim verstorbene Katharina Fröhlich vermachte zum Besten der Armen in den evangelischen Hospitalfond daselbst 1000 fl.

Altvogt Frey von Bargen schenkte dem dortigen Almosenfond 50 fl., deren Zinsen zur Unterstützung armer Kinder nach Gutfinden des Stiftungsvorstandes zu verwenden sind.

Eine Ungenannte von Hainstadt schenkte der dortigen Kirche mehrere Stücke weißen Seidenstoffs im Werthe von ohngefähr 20 fl. zu einem Meßgewande und einem Velum.

Der zu Bruchsal verstorbene Dekan und Pfarrer Becker stiftete in den Almosenfond in Dielheim 200 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Nahrungsmitteln und Arzneien, und 25 fl., wovon die Zinsen zur Vertheilung unter die Armen am Todestage des Stifters verwendet werden sollen.

Ferner haben gestiftet:

Martin Schütt von Wagshurst zu Gründung eines Pfarrfonds daselbst 400 fl.

Ein Ungenannter für die evangelische Pfarrgemeinde zu Hohensachsen eine silberne Abendmahlkanne.

Liberata Theufel von Dangstetten zum dortigen Schulfonde 20 fl.

Jemand, der nicht genannt seyn will, zum Spitalfond in Kirchhofen 50 fl.

Katharina Spiegelhalter von Steig zum dortigen Armenfond 70 fl.

Katharina Matt von Altdorf zum Kirchenfond in Rikenbach zur Anschaffung einer Orgel 2000 fl.

Jemand, der nicht genannt seyn will, zum Armenfond in Forchheim 200 fl.

Pfarrer Chorher von Schwörstetten zur Verwendung des Zinses auf die Armen und die Schule 50 fl.

Georg Rieger von Bombach zum Armenfond daselbst 200 fl., mit der weitern Bestimmung, daß zwei Seelenämter aus den Zinsen gehalten werden sollen.

Der verstorbene Johann Hodel von Weil, im Amt Lörrach, zu Prämien für ausgezeichnete Schulkinder und zur Anschaffung von Büchern für arme Schüler 200 fl.

Eine Ungenannte für die armen Schulkinder und in deren Ermanglung für die Ortsarmen zu Hugstetten 50 fl.

Die zu Mannheim verstorbene Katharina Elisabetha Behagel zum Besten der zur dortigen Concordienkirche gehörigen Pfarrwittwen- und Waisenkasse ein Vermächtniß von 5000 fl. und ein weiteres in gleichem Betrage von 5000 fl. zum Besten der dortigen evangelischen Armen.

Die Johann Hauer'schen Eheleute zu Wolfach in den dortigen Gutleuthausfond eine zu 65 fl. angeschlagene Liegenschaft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Pfarrer Hench in Richen durch letztwillige Anordnung eine Summe von 50 fl. zum Ankauf eines Grundstücks zur Benützung für einen jeweiligen katholischen Schullehrer in Richen.

## Bekanntmachungen.

### Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am letzten Neujahrstag folgende Orden gnädigst zu ertheilen geruht:

Es erhielt nämlich

das Commandeur-Kreuz:

der Hofrichter Geheimerrath Eisenlohr in Rastatt,
Steuer-Direktor Cassinone in Carlsruhe, und
Dom-Capitular Geistlicher Rath Dr. Hug in Freiburg;

das Ritter-Kreuz:

Geheimerrath Dr. Teuffel in Carlsruhe, Mitglied der Sanitäts-Commission,
Oberhofgerichtsrath Jung in Mannheim,
Regierungsrath Siegel daselbst,
Regierungsrath Freiherr von Stockhorn in Rastatt,
Finanzrath Brückner in Offenburg,
Oberamtmann Gißler in Triberg,
Oberamtmann Lang in Lahr,
Oberamtmann Leiblein in Ladenburg,
Geheimer-Hofrath und Medizinal-Referent Dr. Schuler in Mannheim,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Böckh in Durlach,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Brodhag in Lörrach,
Geheimer-Hofrath und Physikus Dr. Herrmann in Rastatt,
Kirchenrath und Dekan Maler in Hügelheim,
Kirchenrath und Dekan Engler in Kippenheim,
Kirchenrath und Dekan Hitzig in Lörrach, und
Geistlicher Rath und Stadtpfarrer Straßer in Constanz.

### Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen-Hofrath Rinck, Gouverneur Ihrer Hoheiten der großherzoglichen Prinzen, zum Geheimenrath dritter Classe, und

den Vorstand des großherzoglichen Geheimen-Cabinets, Legationsrath Klüber, zum Geheimen-Referendär,

den Medizinalrath Hofrath Dr. Wich und den Medizinalrath Dr. Kölreuter, Mitglieder der Sanitäts-Commission, zu Geheimen-Hofräthen, und

den Münzwardein Kachel zu Carlsruhe zum Münzrath zu ernennen,

den Hofrath und dirigirenden Arzt der Irrenanstalt zu Heidelberg Dr. Groos auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit in den Ruhestand zu versetzen,

den bisherigen ersten Assistenzarzt Dr. Roller zum Direktor der dortigen Irrenanstalt zu ernennen, und

den Revisor Ziegler bei der Regierung des Unterrheinkreises wegen seines vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen, dagegen den bisherigen Irrenhausverwalter Böhringer in Heidelberg an dessen Stelle zum Revisor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen, ferner

dem frühern Fabrikverwalter bei dem allgemeinen Arbeitshaus zu Pforzheim, Ludwig Schenk, die dadurch erledigte Stelle eines Verwalters der Irrenanstalt zu Heidelberg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht:

den Oberbaurath Frommel, unter Bezeugung höchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten, in den Pensionsstand zu versetzen, und den Oberbaurath Arnold zu Freiburg auf die Bezirksbauinspektion Heidelberg zu berufen;

den Dienstverweser Fischer in Heidelberg zum Bauinspektor zu Carlsruhe zu ernennen, und

den Lehrer Mosbrugger am Lyceum zu Rastatt zum Bezirksbaumeister in Wertheim zu bestellen.

Höchstdieselben haben die Pfarrei Andelshofen nebst einer Lehrstelle an der höhern Bürgerschule in Ueberlingen dem Cooperator und Lehramts-Candidaten Balthasar Henn in Carlsruhe, und

die erledigte Stadtkaplanei in Endingen dem Kaplaneiverweser Franz Anton Serrer in Walokirch gnädigst zu verleihen geruht.

## Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Amtsrevisors Klausmann in Eppingen ist das dortige Amtsrevisorat in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich in Gemäßheit der diesseitigen Verordnungen vom 21sten November 1825. und vom 26sten August 1826. bei den ihnen vorgesetzten Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

Durch den Tod des Landchirurgen Scherer kam das Landchirurgat Ettenheim, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Da Pfarrer Trauz von Denzlingen, welcher nach Wittlingen berufen war, auf diese Versetzung Verzicht geleistet hat, so hat man beschlossen, die Pfarrei Wittlingen, im Dekanat Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 1701 fl. nochmals auszuschreiben, welches von nun an immer in ähnlichen Fällen geschehen wird. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Knecht auf die Pfarrei Aach ist die katholische Pfarrei Kadelburg, Bezirksamts Waldshut, mit dem beiläufigen Einkommen von 700 fl., worauf aber eine in sieben Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 169 fl. 24 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3. bei der Regierung des Ober-Rheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Joseph Scheidegg auf die Pfarrei Singen ist die katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. erlediget worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

## Gestorben sind:

am 30ten November v. J. der Buchhalter Scherner bei der Steuerdirektion,
am 5ten Dezember " " der pensionirte Hofgerichtsrath, Geheime-Hofrath Tröndlin in Freiburg, und
am 13ten " " " der pensionirte Registrator Segel zu Constanz.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten Januar 1836.

## Bekanntmachung.

Die Erhebung der Fleischaccise von dem aus andern Vereinsstaaten eingeführt werdenden Fleische betreffend.

Von allem aus dem Auslande eingehenden Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren, Kühen oder Kälbern, es mag frisch, geräuchert oder gesalzen seyn, ebenso von allen aus solchem Fleische bereiteten Fleischwaaren war bisher, den bestehenden Gesetzen gemäß, bei der Einfuhr in das Großherzogthum neben dem Zoll sogleich auch die Fleischaccise mit $1\frac{1}{4}$ Kreuzer vom Pfund oder zwei Gulden fünf Kreuzer vom Zentner zu entrichten.

Da nun durch den Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein in Bezug auf die Erhebung dieser Fleischaccise eine abändernde Einrichtung nothwendig geworden ist, so wird verfügt:

1) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande ist nur der tarifmäßige Eingangszoll, nicht aber die Fleischaccise zu erheben;

2) bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaaren aus einem Vereinsstaat wird diese Accise in dem seitherigen Betrage an den Accisor des ersten, bei der Einfuhr berührt werdenden badischen Ortes entrichtet.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

## Bekanntmachung.

Das Umherschicken der sogenannten Umlaufzedel bei Ganten betreffend.

Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten hat in den §§. 854 und 855. specielle Vorschriften darüber gegeben, auf welche Weise das Gantedict öffentlich bekannt zu

machen ist, und welche Gläubiger zum Richtigstellungs- und Vorzugs-Verfahren besonders vorgeladen werden sollen.

Da nun hierdurch das am Ende der diesseitigen Verordnung vom 18ten April 1815, die gleichbaldige Zahlung herrschaftlicher Forderungen bei Ganten und andern gerichtlichen Schuldverweisungen betreffend, (Regierungsblatt Nr. VII. Seite 49.) in Erinnerung gebrachte Umherschicken der sogenannten Umlaufzedel überflüssig wird, so haben die Gantgerichte solches künftighin zu unterlassen.

Carlsruhe den 8ten Januar 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Lamey.

## Bekanntmachung.

### Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, der Wittwe des Professors Dr. Schleiermacher zu Berlin für die beabsichtigte Herausgabe der sämmtlichen Werke ihres verstorbenen Ehemanns, sowohl der gedruckten und neu aufzulegenden, als auch der noch ungedruckten, ein ausschließendes Privilegium gegen den Nachdruck und gegen den Verkauf von auswärtigen Nachdrücken auf die Dauer von fünfzehen Jahren für den Umfang des Großherzogthums zu ertheilen.

Carlsruhe den 21sten Dezember 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

## Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staats- und Finanzminister von Böckh die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt,

das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Großkreuz des Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens,

den ihm von des Königes von Württemberg Majestät verliehenen Friederichsorden,

das ihm verliehene Großkreuz des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz des Hausordens

annehmen und tragen zu dürfen.

Höchstdieselben haben ferner dem Staats-Minister Freiherrn von Türckheim gnädigst erlaubt, die Großkreuze des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens annehmen und tragen zu dürfen.

Gleiche Erlaubniß erhielten

der Präsident des Justizministeriums, Staatsrath Jolly, für das ihm von des Großherzogs von Hessen Königlicher Hoheit verliehene Commandeurkreuz zweiter Classe des Ludwigsordens;

der Großherzoglich Badische Minister-Resident am K. Preußischen Hofe, Oberstlieutenant von Frankenberg für das Kommandeurkreuz des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens, und für das Commandeurkreuz zweiter Classe des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

der Zolldirektor Goßweiler für die Commandeurkreuze des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone und des Ordens der Württembergischen Krone, und

der Großherzoglich Badische Geschäftsträger am Königlich Württembergischen Hofe, Lagationsrath Freiherr von Rüdt, für das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.

## Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Oberst Grafen von Ysenburg das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens mit Eichenlaub,

dem Oberst Freiherrn von Dalberg,

dem Oberstlieutenant Schwarz,

dem Oberstlieutenant Schuberg, und

dem Major und Vice-Oberstallmeister Freiherrn von Seldeneck

das Commandeurkreuz; sodann

dem Capitän Sachs vom ersten Infanterie-Regiment,

dem Capitän Fritsch vom dritten Infanterie-Regiment, und

dem Capitän Eichrodt vom vierten Infanterie-Regiment

das Ritterkreuz des gedachten Ordens

gnädigst zu verleihen geruht.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Assessor, Legationsrath von Kettner, zum Rath in HöchstIhrem Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und den seitherigen Kanzleisecretär Mittell zum Ministerialsecretär in gedachtem Ministerium zu ernennen.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden:

die bisherigen Kammerjunker

Carl Ludwig Freiherrn Röder von Diersburg,
Carl Freiherrn Stockhorner von Starein,
August Freiherrn von Marschall,
Carl Freiherrn von Adelsheim,
Adolph Freiherrn von Marschall, und
Ignatz Freiherrn von Rotberg, sowie den
Hofgerichtsrath Friedrich Freiherrn von Wechmar zu Freiburg

zu Kammerherrn, sodann

die bisherigen Jagdjunker

Eduard Freiherrn von Racknitz,
Eduard Freiherrn von Uexküll,
Wilhelm Freiherrn Schilling von Canstatt,
Heinrich Freiherrn von Seldeneck
Friedrich von Neubronn,
August Freiherrn von Seldeneck,
Ferdinand Freiherrn Röder von Diersburg,
Emil Freiherrn Böcklin von Böcklinsau,
Rudolph Freiherrn von Schönau-Wehr,

zu Kammerjunkern, sowie

den Forstpraktikanten Freiherrn Adolph von Buol,
den Freiherrn Herrmann von Roggenbach, und
den Hofforstamts-Aktuar Albert von Kleiser,

zu Hofjunkern zu ernennen.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20sten Januar 1836.

## Verordnung,

die theilweise Rückvergütung des Preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Die Regierungen von Baden, Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen sind zur Beförderung des Handels und der Schiffahrt in ihren Staaten übereingekommen, vom 1sten dieses Monats an von überseeischen Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer ihrer Zollerhebungsstellen zum Eingange verzollt werden, bis auf Weiteres zwei Drittel des erweislich entrichteten Preußischen Rheinzolls rückerstatten zu lassen.

In Gemäßheit dieser, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch höchste Entschließung vom 26sten November v. J. genehmigten Uebereinkunft wird nunmehr verordnet, wie folgt:

1) Werden überseeische Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen unmittelbar aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem Freihafen eines Vereinsstaates bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle des Großherzogthums zum Eingange verzollt, so sollen bei Erhebung des Eingangszolls zwei Drittel des erweislich bezahlten Preußischen Rheinzolls rückerstattet werden.

2) Diese Rückerstattung hat,

a) wenn die Waare sogleich bei der Ankunft in einem Großherzoglichen Freihafen zum Eingange verzollt wird, auf den Grund des Manifestes des Schiffers,

b) wenn die Waare nach vorgängiger Lagerung im Lande zum Eingang verzollt wird, auf den Grund der amtlichen Beurkundung zu geschehen, die sich über die wirklich erfolgte Zahlung des Preußischen Rheinoctrois im Niederlageregister und resp. Begleitschein vorfindet.

3) Damit hiernach die Rückerstattung erfolgen könne, haben

a) die Schiffer darauf Bedacht zu nehmen, daß im Manifest gehörig beurkundet werde, bei welchem Ort des Preußischen Staatsgebiets die Waare den Rhein betreten und was sie an Preußischem Rheinoctroi wirklich entrichtet hat;

b) im Fall einer Lagerung der Waare in einem Freihafen oder in einer sonstigen Niederlage des Landes die Zollbeamten die erwähnte, im Manifest enthaltene Bemerkung in das Niederlageregister und bei der weiteren Versendung der Waare in den Begleitschein zu übertragen.

4) Werden überseeische Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen bezogen, sofort aber aus einer Niederlage des Großherzogthums als Transitgut nach Bayern, Württemberg oder Großherzogthum Hessen weiter versendet, so haben die Großherzoglichen Zollbeamten nach Satz 3. b. zu verfahren.

5) Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 9ten Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

## Bekanntmachung.

### Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem K. Preußischen Obersten der Artillerie und Director der Artillerie- und Ingenieur-Schule, Plumicke, das Commandeurkreuz, und

dem K. Preußischen Hauptmann von der Armee, Meyer, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens

gnädigst zu verleihen geruht.

### Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Frey und den Ministerialrath Regenauer zu Geheimen-Referendären zu ernennen,

den Finanzrath Rutschmann von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zur Steuerdirektion,

den Domänenrath Maier, unter Beibehaltung seines bisherigen Characters, von der Hofdomänenkammer zur Direktion der Forstdomänen- und Bergwerke, und

den Finanzrath Widmann mit dem Charakter als Domänenrath von der Steuerdirektion zur Hofdomänenkammer zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht bei der Zolldirektion:

als Räthe: den bisher bei der Steuerdirektion angestellten Finanzrath Heß, mit Verleihung des Charakters als Geheimer-Finanzrath, und den Obereinnehmer Mathes mit dem Charakter als Finanzrath,

als Assessoren: den bisherigen Steuerdirektions-Assessor Roman, den bisherigen Amtsassessor Maier zu Müllheim und den Steuerdirektions-Sekretär Küblenthal, zu ernennen;

ferner die durch höchste Entschließung vom 6ten August v. J. in provisorischer Eigenschaft ernannten: Secretär Lauter, Registrator Muff, Revisor Weindel, Revisor Haas, Expeditor Baumberger und Kanzlist Windholz, definitiv bei der Zolldirektion anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Pfarrer Dufner in Ittendorf die katholische Pfarrei Grunnern, Amts Staufen, und

dem Pfarrer Mürrle zu Königsbach die evangelische Pfarrei Wössingen gnädigst zu übertragen geruht.

Die von dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Oehringen erfolgte Präsentation des Diaconus Jakob Sauer zu Unterschüpf auf die katholische Pfarrei daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von den achtzehn Rechtscandidaten, welche sich der Spätjahrsprüfung für 1835. unterzogen haben, sind durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 12ten Januar d. J. folgende dreizehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

Carl Hippmann von Baden,
Joseph Eberlein von Waibstadt,
Maier Heimerdinger von Carlsruhe,
Herrmann Manz von Freiburg,
Franz Joseph Dobel von Waldkirch,
Ferdinand Engeßer von Fürstenberg,
Wilhelm Ahles von Mannheim,

Oktav Graf von Andlaw von Freiburg,
Ludwig Gartner von Rastatt,
Johann Nepomuck Selb von Mößkirch,
Friedrich Heil von Freiburg,
Friedrich von Heimrod von Carlsruhe, und
Christoph Wolff von Mannheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die evangelische Pfarrei Königsbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 1067 fl. 37 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 126 fl. 30 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Grundherrschaft, Freiherrn von St. André, binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heymann auf die Stadtpfarrei Schopfheim, ist die evangelische Pfarrei St. Georgen, Dekanats Hornberg, mit einem Competenzanschlag von 743 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

In Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 24sten Dezember 1834. ist Pfarrer Stuckert in Hauingen einstweilen zur Ruhe gesetzt worden, und es soll die dadurch erledigte evangelische Pfarrei Hauingen, Decanats Lörrach, mit einem Pfarrverweser wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Pfarrverweserstelle, mit welcher ein Gehalt von 456 fl. im Competenzanschlage verbunden ist, haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Das evangelische Diaconat Unterschüpf ist mit einem Competenzanschlag von 356 fl. 17 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 1 fl. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft und den grundherrlichen Ganerben des Schüpfergrundes binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Ittendorf, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 650 fl. haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahr 1810. Art. 2. und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe den 21sten Januar 1836.

## Verordnung.

Die Diäten der Forstbeamten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 6. des Forstgesetzes wird verordnet:

§. 1.

Die auswärtigen Geschäfte bei Verwaltung der Forstpolizei und Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen, für welche die Forstbeamten Diäten zu beziehen haben, sind — soweit ihr Dienstvertrag oder eine ausgesprochene Entschädigung durch Aversen nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt — folgende:

1) die Begleitung der Räthe der Forstpolizei-Direktion bei Waldbereisungen;
2) der Besuch der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen durch die Bezirksförster zum Zweck der Entwerfung des jährlichen Wirthschafts- und Culturplanes;
3) die jährliche Revision dieser Waldungen durch die Forstmeister in Begleitung der Bezirksförster;
4) deren besondere Visitation durch die Bezirksförster, so weit sie nöthig ist zur Verläßigung, daß die Vorschriften des Forstgesetzes in Betreff der Fällung, Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes und der Gewinnung der Nebennutzungen gehörig beachtet werden;
5) die jährliche Visitation der Privatwaldungen durch die Bezirksförster;
6) die Mitwirkung der Forstbeamten bei Löschung von Waldbränden;
7) die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Verrichtungen, welche in dem §. 6. des Forstgesetzes namentlich aufgeführt sind, rücksichtlich der Forstmeister übrigens nur dann, wenn sie zu einem der genannten aussergewöhnlichen Geschäfte durch die Forstpolizei-Direktion ausdrücklich beauftragt werden;

8) die Waldbesuche, die durch besondere Gesuche der Gemeinden und Körperschaften veranlaßt werden.

§. 2.

Zu bezahlen sind diese Diäten:

a) für das unter Ziffer 1. genannte, durch die Oberaufsicht des Staats veranlaßte Geschäft, aus der Staatskasse;

b) für die unter Ziffer 2. 3. 4. 5. und 6. bezeichneten, durch die Forstpolizei gebotenen Verrichtungen, von Demjenigen, welcher zu deren Ausübung berechtigt ist, dem zu Folge von der ärarischen Forstkasse, einer standesherrlichen, einer grundherrlichen, einer Gemeinds- oder Körperschafts-Kasse, je nachdem der betreffende Forstbeamte vom Staat, einem Standesherrn, einem Grundherrn, einer Gemeinde oder Körperschaft angestellt ist;

c) für die rein wirthschaftlichen Geschäfte unter Ziffer 7. und 8. von den waldbesitzenden Gemeinden und Körperschaften.

§. 3.

Die Bezirksförster haben ihre Diäten-Verzeichnisse durchgängig dem Forstamte vorzulegen, welches dieselben, nach vorheriger Prüfung und Vidimirung zur Zahlungsveranlassung weiter befördert, und zwar an die Forstpolizeidirektion, wenn die Staats- oder ärarische Forstkasse, an die betreffende Domänenkanzlei oder Renteiverwaltung, wenn eine standesherrliche beziehungsweise grundherrliche Casse, oder an das einschlägige Bezirksamt, wenn eine Gemeinde oder Körperschaft zahlungspflichtig ist.

Die Diäten-Verzeichnisse der Forstämter sind der Forstpolizei-Direktion, oder, wenn sie durch besondere Aufträge der Kreisregierung veranlaßt wurden, dieser, zur Prüfung Vidimirung und weitern Beförderung nach Maaßgabe des eben Gesagten vorzulegen.

Carlsruhe den 15ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

# Bekanntmachung.

Die Accise von ausländischem Wein und Bier betreffend.

Durch den Separatartikel 7. zum Zollvereinsvertrage vom 12ten Mai v. J. wurde bestimmt, daß von ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Gemeinden erhoben werden darf, vorbehaltlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitung aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

Durch das Schlußprotokoll zum Separatartikel 7. wurde ferner verabredet, daß in jenen Staaten, in welchen Staats- oder Gemeindesteuern so angelegt sind, daß sie bei der Anlage erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gesetzt werden, der im Separatartikel 7. ausgesprochene Grundsatz der Befreiung der verzollten ausländischen Erzeugnisse von den inneren Abgaben wenigstens in so weit Anwendung zu finden habe, daß solche Einlagen, welche dem direkten Bezug aus dem Auslande oder aus Lagerhäusern (Transitweinlagern) unmittelbar folgen, von den innern Abgaben befreit bleiben.

Nach Ansicht dieser Verabredungen und in Erwägung, daß seither das ausländische Bier bei der Einfuhr jedenfalls, der ausländische Wein und Obstwein aber bei der Einlage dann, wenn er nicht etwa in einen patentisirten Weinhandlungskeller eingelegt wurde, der Accise unterworfen war, wird verordnet:

1) das aus dem Auslande (d. i. aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande) oder aus Lagerhäusern eingehende und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr kommende Bier, ist künftig accisfrei;

2) der aus dem Auslande, aus Lagerhäusern oder Transitweinlagern bezogene und gegen Entrichtung der tarifmäßigen Eingangsabgabe in freien Verkehr gesetzte Wein oder Obstwein ist fernerhin der Accise nicht mehr unterworfen, die er bei der ersten auf die Verzollung folgenden Einkellerung im geeigneten Fall zu erlegen hatte;

3) die vorstehende Bestimmung findet auf den weißen Schweizer Bodenseewein, der nach der höchsten Verordnung vom 10ten v. M. (Regierungsblatt 1835. Seite 466) bei der Einfuhr nur einer ermäßigten Eingangsabgabe unterliegt, keine Anwendung;

4) die durch die Sätze 1. und 2. zugestandene Accisfreiheit ist im einzelnen Fall durch Nachweisung der gehörigen Verzollung zu erwirken, und deßhalb die Zollquittung beim Wein und Obstwein dem Accisor, in dessen Bezirk die erste Einlage erfolgen soll, beim Bier dem Accisor, in dessen Bezirk dasselbe zum Eingang verzollt wurde, abzuliefern.

5) Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 9ten Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

## Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hofforstamts-Verweser Freiherrn von Schönau-Wehr zum Hofforstmeister gnädigst zu ernennen geruht.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26sten Januar 1836.

## Verordnung.

Die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunden betreffend.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Zuständigkeit der Amtsrevisorate zur Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunden in dem Falle ergeben haben, wenn der Schuldner Liegenschaften, welche in andern Amtsrevisoratsbezirken, als dem seines Wohnsitzes gelegen sind, zum Unterpfand geben will, wird mit höchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten l. M., Nr. 58. nachstehende Vorschrift ertheilt:

### Art. 1.

Will ein Schuldner mit solchen Liegenschaften, die in dem Amtsrevisoratsbezirk seines Wohnsitzes gelegen sind, zugleich noch weitere in andern Amtsrevisoratsbezirken gelegene zum Unterpfand geben; so steht die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunde demjenigen Amtsrevisorate ausschließend zu, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat, zu welchem Ende dasselbe die Verlagsscheine über die in andern Bezirken gelegenen Unterpfänder von dem betreffenden Amtsrevisor, welcher die Richtigkeit der Verlagsscheine prüfen und beurkunden muß, erhebt und zu seinen Akten nimmt.

### Art. 2.

Will ein Schuldner nur solche Liegenschaften zum Unterpfande geben, welche in einem andern Amtsrevisoratsbezirke, als dem seines Wohnsitzes, gelegen sind; so steht nicht dem Amtsrevisor des Wohnsitzes des Schuldners, sondern demjenigen Amtsrevisor die Ausfertigung der Schuld- und Pfand-Urkunde zu, in dessen Bezirk die Unterpfänder liegen.

### Art. 3.

Will endlich ein Schuldner keine im Amtsrevisoratsbezirke seines Wohnsitzes gelegene Liegenschaften, dagegen aber solche zum Unterpfand geben, welche in mehreren

andern Amtsrevisoratsbezirken gelegen sind, so hat von den Amtsrevisoren dieser Bezirke Derjenige die Schuld- und Pfand-Urkunde auszufertigen, an welchen sich der Schuldner deßhalb wendet; wobei sodann hinsichtlich der in den andern Bezirken gelegenen Unterpfänder zu verfahren ist, wie Art. 1. bestimmt.

Carlsruhe, den 19ten Januar 1836.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Lamey.

## Bekanntmachung.

Die Schiffsaiche betreffend.

Die Centralrheinschiffahrts-Commission hat unterm 10ten Juli v. J. in Bezug auf die Schiffsaiche auf dem Rhein beschlossen:

1) daß zur Vermeidung der weitläufigen Mittheilung der Aichscalen an alle Rheinzollämter das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter in den Aichschein aufgenommen werden soll, der dem Schiffer zugestellt wird und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben;

2) daß wenn zwischen dem Manifeste und der Aiche ein so großer Unterschied erscheint, daß hierdurch gegen die Richtigkeit des Ersteren gegründeter Verdacht erweckt wird, der Schiffer die Wahl haben soll,

entweder das durch die Aiche angezeigte Mehrgewicht zu verzollen, oder sich der materiellen Verification (d. i. der Abwägung der einzelnen Ladungsgegenstände) zu unterwerfen, oder auch zur Umgehung dieser Revision für das Mehrgewicht Caution zu stellen, in welch letzterem Falle die auf Kosten des unterliegenden Theils vorzunehmende Revision der Aiche entscheide.

Dieser Beschluß wird hiermit unter Hinweisung auf den Art. 17. der Rheinschiffahrtsordnung vom 31sten März 1831. und der höchsten Verordnung vom 20ten März 1834. über Aichung der Rheinschiffe zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 16ten Januar 1836.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

## Bekanntmachung.

Die Badanstalt des Hirschwirths Heiligenthal zu Baden betreffend.

Bei der im letzt verflossenen Sommer durch eine diesseits besonders ernannte Commission vorgenommenen Besichtigung sämmtlicher Badanstalten in Baden hat sich ergeben, daß die Anstalt des Hirschwirths Heiligenthal durch ihre äußerst zweckmäßige und geschmackvolle, überhaupt allen billigen Anforderungen entsprechende Einrichtung sich besonders rühmlich auszeichnet; weßhalb man sich veranlaßt findet, dieses zum Lobe des thätigen und unternehmenden Eigenthümers, so wie zur Nacheiferung für die übrigen, zur öffentlichen Kenntniß zur bringen.

Carlsruhe, den 20sten Januar 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

## Bekanntmachung.

Stiftung.

Der zu Tauberbischofsheim verstorbene Quardian P. Leo Raps hat dem dortigen Pädagogiumsfond sein Pensionsguthaben mit 20 fl. 12 kr. vermacht. Dieses Vermächtniß hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken des Vermächtnißgebers öffentlich bekannt gemacht.

## Bekanntmachung.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Vorstand des General-Landesarchivs, Geheimen-Archivar Mone zu Carlsruhe, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das von Seiner Majestät dem König der Niederlande ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens vom niederländischen Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Merk bei dem Justizministerium mittelst höchster Entschließung vom 14ten Januar d. J. zum Geheimen-Referendär zu ernennen,

den bei der evangelischen Kirchen-Section angestellten Ministerial-Secretär Dr. Vogelmann zum Assessor bei eben dieser Stelle zu ernennen, und

den Amtmann Scheef in Waldshut in Pensionsstand zu versetzen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Johann Nepomuk Renn von Möhringen auf die erledigte Pfarrri Weizen, Amts Stühlingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

### Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch Ableben des Kaplans Johann Georg Gseller ist das zur pfarrlichen Aushilfe bestimmte Kaplanei-Beneficium in Hagnau, Amts Meersburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 480 fl. erledigt worden. Die Competenten um dasselbe haben sich, gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., Art. 2. und 3., bei der Regierung des Seekreises zu melden.

### Gestorben ist:

am 29sten Dezember 1835. der pensionirte Rechnungsrath Müller in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28sten Januar 1836.

## Bekanntmachung.

Die Herabsetzung der Extraposttaxe betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14ten d. M., Nr. 46., wird die bisherige Extraposttaxe von 1 fl. 30 kr. vom 1sten Februar d. J. anfangend, auf 1 fl. 15 kr. für das Pferd und die einfache Poststation herabgesetzt und dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18ten Januar 1836.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

## Bekanntmachung.

Uebersicht der Studirenden auf den beiden Landes-Universitäten im Winterhalbjahr 18 $\frac{35}{36}$.

A. Auf der Universität Heidelberg befanden sich:

| | Ausländer. | Inländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen — — | 3. | 21. | 24. |
| 2) Juristen — — | 179. | 58. | 237. |
| 3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten — — | 110. | 66. | 176. |
| 4) Cameralisten und Mineralogen | 18. | 14. | 32. |
| 5) Philosophen und Philologen | 12. | 29. | 41. |
| Gesammtzahl — | 322. | 188. | 510. |

B. Auf der Universität Freiburg befanden sich:

| | Ausländer. | Inländer. | Im Ganzen. |
|---|---|---|---|
| 1) Theologen — — | 8. | 84. | 92. |
| 2) Juristen — — | 18. | 57. | 75. |
| 3) Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten — — | 44. | 105. | 149. |
| 4) Philosophen und Philologen | 12. | 73. | 85. |
| Gesammtzahl — | 82. | 319. | 401. |

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 11ten Januar 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

## Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bei der polytechnischen Schule zu Carlsruhe angestellten Professor Seeber den Charakter als Hofrath,

dem Oberrevisor Hoffinger bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern den Charakter als Oberrechnungsrath,

dem Ministerial-Expeditor Bingner bei dem großherzoglichen Ministerium des Innern, und dem Expeditor Fernand bei der großherzoglichen Steuerdirektion den Charakter als Kanzleiräthe zu verleihen.

Höchstdieselben haben den bisherigen Verweser des Zuchthaus-Verwalterdienstes in Freiburg, Buchhalter Gödtler, zum Verwalter des dortigen Zuchthauses gnädigst zu ernennen geruht.

Berichtigung: Im §. 14. der im Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 477. bekannt gemachten Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung ist statt 1842. zu lesen 1840.